

RS OGH 2001/10/3 1R247/01h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2001

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5

AußStrG §183

ZPO §321 Abs1 Z3

WTBG §91

Rechtssatz

Auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten außerstreitigen Unterhaltsbemessungsverfahren gilt - außer bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 91 Abs 4 WTBG - das Recht des Wirtschaftstreuhanders zur Zeugnisverweigerung aufgrund seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Deshalb ist ein Auftrag des PflEGschaftsgerichtes an den Wirtschaftstreuhandler zur Beantwortung von Fragen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 R 247/01h

Entscheidungstext LG Feldkirch 03.10.2001 1 R 247/01h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2001:RFE0000062

Dokumentnummer

JJR_20011003_LG00929_00100R00247_01H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at